

§ 10a Stmk. SG Übergangsbestimmungen zur Novelle

Stmk. SG - Steiermärkisches Sammlungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 78/2005 anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid in erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach der neuen Rechtslage.

Anm.: ist in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at